



## I. Die UN-Behindertenrechtskonvention

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) wird von der bayerischen Staatsregierung ausdrücklich begrüßt.

Die Behindertenrechtskonvention ist das erste universelle Rechtsdokument, das die bestehenden Menschenrechte - bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen - stärkt und konkretisiert. Sie garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Ziel der Behindertenrechtskonvention ist, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Die bayerische Rechtslage entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Übereinkommens. Das Übereinkommen setzt jedoch wichtige Impulse für weitere Veränderungsprozesse mit dem Ziel der vollen gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen verpflichtet. Es handelt sich um einen Entwicklungsprozess der schrittweisen Veränderung im Sinne des progressiven Realisierungsvorbehaltes.

### **Zu Art. 24 VN-BRK „Bildung“**

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben ein Recht auf schulische Bildung. Dies ist ohne Ausnahme für alle Kinder und Jugendlichen in Bayern geltendes Recht.

Der Behindertenbegriff des Übereinkommens ist ein offener, an der Teilhabe orientierter Begriff. Er umfasst für den schulischen Bereich behinderte Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ebenso wie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Im schulischen Bereich sieht Art. 24 VN-BRK ein inklusives Bildungssystem vor. Gemeint ist ein Schulsystem, das gemeinsames lernzielgleiches oder lernzieldifferentes Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen ermöglicht und dafür die notwen-

dige Unterstützung leistet. Eine solche inklusive Bildung ist ein ständiger Prozess, der hochwertige Bildung für alle gewährleisten soll. Gruppen, in denen Vielfalt anerkannt und wertgeschätzt wird, bieten Chancen für alle Kinder, ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen möglichst in ihrer örtlichen Gemeinschaft und ihrer gewohnten Umgebung zur Schule gehen können. In solchen Zusammenhängen ist es vielfach leichter möglich, die Lebens- und Sozialraumbezüge junger Menschen mit Behinderungen zu erhalten und ihnen Gelegenheit zu geben, diese Bezüge auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse weiterzuentwickeln. Für den Fall, dass ein entsprechendes schulisches Angebot nicht vorgehalten wird, muss die Erreichbarkeit der Schule durch geeignete und zumutbare Schülerbeförderung sichergestellt werden.

Zentrales Anliegen der VN-BRK ist der gleichberechtigte Zugang zum allgemeinen Schulsystem für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Handelt es sich wie in Bayern um ein begabungsgerechtes gegliedertes allgemeines Schulsystem, so gelten die Zugangsvoraussetzungen zu bestimmten Schularten für Behinderte und Nichtbehinderte gleichermaßen.

Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sind angemessene Vorkehrungen getroffen, um eine erfolgreiche Bildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu sichern. Erfolgreiche Bildung bezieht sich nicht allein auf den Schulabschluss, sondern auch auf den individuellen Bildungserfolg mit dem Ziel, durch eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung, durch den Erwerb lebenspraktischer, sozialer, kognitiver und personaler Kompetenzen und die Fähigkeit zu einer selbstbestimmten Lebensführung eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Schulorganisation, die Richtlinien und Lehrpläne, die Pädagogik und nicht zuletzt die Lehrerbildung müssen perspektivisch so geändert werden, dass ein Lernumfeld geschaffen wird, in dem sich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bestmöglich entfalten können.

Förderschulen verbietet die VN-BRK nicht.

Förderschulen zeichnen sich durch ihre spezifischen sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote aus. Sie arbeiten mit Partnern aus Medizin, Sozial- oder Jugendhilfe eng zusammen. Förderschulen mit spezifischen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sind sowohl Lernorte mit eigenen Bildungsangeboten als

auch Förder- bzw. Kompetenzzentren mit sonderpädagogischen Angeboten für und in den allgemeinen Schulen. Damit sind sie je nach Bedarf alternative oder ergänzende Lernorte. Die weitere Entwicklung von Förderzentren kann den erforderlichen und schrittweisen Umgestaltungsprozess der allgemeinen Schulen zu inklusiven Bildungseinrichtungen unterstützen. Die Entwicklung bei den Förderzentren als Lernort aufgrund des geplanten Ausbaus der Unterstützungsmaßnahmen an der allgemeinen Schule und der zukünftigen Entscheidungen der Eltern zum Lernort ihrer Kinder, bleibt abzuwarten.

## **II. Auftrag des Bayerischen Landtags**

Mit einem Landtagsbeschluss vom 22. April 2010 zur Umsetzung der UN- Behindertenkonvention (Drs. 16/4619) hat der Bayerische Landtag Eckpunkte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern vorgelegt, die seitens der Bayerischen Staatsregierung inhaltlich geteilt werden. Die Staatsregierung begrüßt, dass sich die Fraktionen diesem wichtigen Anliegen parteiübergreifend annehmen. In dem Landtagsbeschluss wird die Staatsregierung aufgefordert,

1. dem Landtag bis zur Sommerpause 2010 unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze ein Konzept zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems im Sinne des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention vorzulegen;
2. ein Konzept zu erarbeiten, wie Lehrkräfte an allgemeinen Schulen im Rahmen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung verstärkt sonderpädagogische Kompetenzen erwerben können, die diese zum inklusiven Unterrichten befähigen.

## **III. Konzept zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems im Sinne des Art. 24 VN-BRK (LT-Antrag Nr. 1)**

Das Konzept der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird in dem anliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) rechtlich konkretisiert/umgesetzt. Im Folgenden wird daher stets auf die entsprechenden Regelungen im Gesetzentwurf Bezug genommen. Der Entwurf baut dabei im Wesentlichen auf den Änderungen aus dem Jahre 2003 auf, mit denen der Bayerische Weg der Integration durch Kooperation rechtlich verankert wurde. Dieser Weg soll zum Bayerischen Weg der Inklusion durch Kooperation ausgebaut und weiterentwickelt werden. Dabei schränkt der Zusatz „durch Kooperation“ nicht den Auftrag ein, dass Kinder und Ju-

gendliche mit Behinderung im sozialrechtlichen Sinne oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf regelmäßig ein selbstverständlicher Teil der Schülerschaft sind. Er bringt lediglich rein faktisch zum Ausdruck, dass häufig ein Miteinander mehrerer schulischer oder außerschulischer Personen oder Institutionen erforderlich ist. Sofern dies Lehrkräfte betrifft, die nicht zur allgemeinen Schule, sondern zur Förderschule gehören, ist dies rein organisatorischer Natur um insbesondere die Fachlichkeit der notwendigen Unterstützung zu sichern. Der Bayerische Weg der Inklusion durch Kooperation versteht sich darüber hinaus im wörtlichen Sinne als „Weg“ zu einem inklusiven Bildungssystem im Sinne des Art. 24 VN-BRK, der 2003 begonnen wurde und in einem schrittweisen Prozess hin zu – mehr – Inklusion fortgesetzt und tatsächlich umgesetzt werden soll.

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist, dass die Aufgabe, die UN- Behindertenrechtskonvention umzusetzen, alle Schularten betrifft. Dies gilt in erster Linie für die allgemeinen Schulen (allgemein bildende und berufliche Schulen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayEUG). Bereits heute sieht Art. 2 Abs.1 Satz 2 BayEUG vor, dass die sonderpädagogische Förderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen ist. Die allgemeinen Schulen gilt es daher für diese Aufgabe zu stärken. Den Förderschulen kommt im inklusiven allgemeinen Schulsystem die Funktion von Kompetenzzentren zu, die mit ihrer sonderpädagogischen Fachlichkeit in den verschiedenen Förderschwerpunkten die allgemeinen Schulen und die Betroffenen unterstützen. Darüber hinaus bleiben sie für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf temporäre und alternative Lernorte.

## **1. Allgemeine Schulen**

### **1.1 Vorbemerkung**

Art. 30b Abs. 1 BayEUG-E gibt den gesetzlichen Rahmen eines inklusiven bayerischen Schulwesens:

- Schulen aller Schularten können Orte gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf sein (Satz1). Die

einzelnen möglichen Formen gemeinsamen Lernens beschreibt Art. 30b Abs. 2 BayEUG-E.

- Das Bestehen sonderpädagogischen Förderbedarfs begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart (Satz 2), d.h. insbesondere besteht keine Vorfestlegung auf den Förderort Förderschule.
- Schulartspezifische Voraussetzungen für den Zugang und den Verbleib an weiterführenden Schulen bleiben unberührt (Satz 3), d.h. am gegliederten Schulsystem wird festgehalten. Die Zugangsvoraussetzungen gelten für Schüler mit und ohne Förderbedarf gleichermaßen.
- Soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen, müssen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen (Satz 4). Lernzieldifferenz und Öffnung der Pflichtschulen, insbesondere Grundschulen und Haupt/Mittelschulen für Schüler, die voraussichtlich nicht die Lernziele der Schule erreichen, gelten bereits seit der Neufassung des Art. 41 Abs. 1 BayEUG im Jahr 2003. Dieses wesentliche Merkmal eines inklusiven Bildungssystems wird nochmals ausdrücklich betont.
- Der Nachteilsausgleich ist das wesentliche Mittel zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile bei lernzielgleichem Unterricht. Er wird deshalb im BayEUG verankert (Satz 5). Gegenwärtig gibt es Nachteilsausgleich in allen Schularten. Er umfasst insbesondere Zeitverlängerung, besondere Hilfsmittel und ggf. adaptierte Prüfungen. Ausdrückliche Regelungen zum Nachteilsausgleich in den jeweiligen Schulordnungen werden – soweit noch nicht vorhanden – bei der jeweils nächsten Änderung der Schulordnungen aufgenommen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden (Satz 6). Neben den institutionalisierten Formen gemeinsamen Lernens gibt es vielfältige Möglichkeiten zur Zusammenarbeit von allgemeiner Schule und Förderschule zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Schülern mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die konkrete Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor Ort hängt von vielfältigen Faktoren ab. Die Qualität gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ist keinesfalls einzig ressourcenabhängig. Insbesondere kommt es auf eine positive Einstellung und

Unterstützung der Schulfamilie an, die Verschiedenartigkeit als Selbstverständlichkeit und Bereicherung ansieht. Gleichwohl braucht gemeinsames Lernen strukturelle und professionelle Voraussetzungen. Im Einzelfall sind alle organisatorischen und personalen Gegebenheiten zu prüfen und gegebenenfalls – im Rahmen der Möglichkeiten – individuell zu gestalten, auch unter Berücksichtigung der Gesamtsituation einer Schule. Die Klassenstärken bei den gruppenbezogenen Unterstützungssystemen (Kooperationsklasse, Außenklasse mit Partnerklasse) sollen im Hinblick auf die Gesamtumstände angemessen sein.

## 1.2 Grund- und Haupt-/Mittelschulen

Die selbstverständliche Anerkennung von Heterogenität betrifft im gegliederten Schulsystem in besonderem Maße die Pflichtschulen, insbesondere die Grund- und Haupt- bzw. Mittelschule. Ihre Schülerschaft reicht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht zwingend die Lernziele erreichen müssen, bis hin zu Jugendlichen, die den Mittleren Bildungsabschluss erreichen. Die Grund- und Hauptschulen verfolgen bereits seit längerem das Prinzip der individuellen Förderung mit vielfältigen Förderangeboten. Die bereits umgesetzten Verbesserungen im Bereich der Grund- und Hauptschulen tragen hierbei maßgeblich zur Umsetzung der Inklusion bei (kleinere Klassen, mehr individuelle Förderung). Sie sollen für diese Aufgabe weiter gestärkt werden. Dazu zählen:

- Die allgemeine Reduzierung der Klassenstärken. Hier sind erfreuliche Entwicklungen zu verzeichnen. Die durchschnittliche Klassenstärke beträgt im Bereich der Grundschulen 22,2 Schüler und bei den Hauptschulen 20,8 Schüler.
- Maßnahmen zur Förderung der Deutschkenntnisse:  
Unzureichende Deutschkenntnisse von Kindern mit Migrationshintergrund begründen allein selbstverständlich keinen sonderpädagogischen Förderbedarf, erschweren oftmals aber erfolgreiches Lernen in Regelschulen und die gesellschaftliche Teilhabe. Die Vorkurse vor der Einschulung, Deutsch als Zweitsprache und die Begrenzung der Schülerzahl bei sog. Migrationsklassen sind hier erfolgreiche Unterstützungsmaßnahmen.
- Modellversuch flexible Grundschule:

Die flexible Grundschule als jahrgangskombinierte Regelschulklasse erlaubt allen Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer individuellen Entwicklung die ersten beiden Jahrgangsstufen in ein bis drei Jahren zu durchlaufen.

➤ Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD):

Dem MSD kommt nach wie vor die zentrale Unterstützungsaufgabe bei der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule zu. Die in Art. 21 Abs. 1 BayEUG beschriebenen Aufgaben des MSD bleiben bestehen. Der MSD soll ausgebaut werden. Bereits heute betreuen öffentliche und private Förderschulen die in ihrem Sprengel bzw. Einzugsbereich liegenden Grund- und Hauptschulen. Dieses Netzwerk soll gestärkt werden. Sinnvoll sind konkrete MSD-Lehrkräfte als feste Ansprech- und Unterstützungspartner für die jeweilige Grund- und Hauptschule. Ihre Tätigkeit in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Verhalten soll langfristig zu einer Grundversorgung der einzelnen Schulen mit MSD-Stunden der Sonderpädagogischen Förderzentren ausgebaut werden; dies wäre für die allgemeine Schule ein niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot vor Ort, insbesondere für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Verhalten. MSD für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung ist bei Bedarf von den Förderzentren zu leisten, in deren Sprengel oder Einzugsbereich die Grund- oder Haupt/Mittelschule ihren Sitz hat. Sofern Schülerinnen und Schüler eine unmittelbare Förderung durch den MSD erhalten, d.h. eine Arbeit am bzw. mit dem Kind erfolgt, ist der sonderpädagogische Förderbedarf zu diagnostizieren und damit Grundlage für eine individuelle Förderung (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayEUG-E).

➤ Alternatives Schulisches Angebot:

Eine besondere Form des MSD ist das Zusammenwirken in Teams aus Lehrkräften der jeweiligen Grund-/Haupt-/Mittelschule und MSD zur Intervention und Unterstützung bei verhaltensauffälligen Schülern.

➤ Erfolgreicher Hauptschulabschluss der Praxisklasse (§ 53a VSO 2010):

Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und die eine Praxisklasse besuchen, haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Hauptschulabschluss mit dem Bestehen einer theorieentlasteten Abschlussprüfung zu erlangen. Dieser Abschluss soll auch in den Diagnose- und Werkstattklassen der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung eingeführt werden.

- Budgetstunden (s.u. 1.3) für körper-, sinnes- oder geistig behinderte Schülerinnen und Schüler sollen auch im Volksschulbereich möglich sein.

### **1.3 Realschule, Gymnasium, berufliche Schulen**

- Unterstützung durch den MSD.
- Budgetstunden: Bei körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern können 1-3 sog. Budgetstunden gewährt werden. Das Gymnasium kennt bereits Budgetstunden für körper- und sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler, die zur zusätzlichen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, zur Differenzierung, ggf. zur Bildung kleinerer Gruppen oder für die Durchführung des Nachteilsausgleichs genutzt werden können; dabei soll es bleiben. Die Realschule wird zum Schuljahr 2010/11 ihr bisheriges System der besonderen Zählung behinderter Schülerinnen und Schüler auf das System der Budgetstunden wie im Gymnasium umstellen. Die beruflichen Schulen werden die Budgetstunden einführen.
- Möglichkeit von Kooperationsklassen auch im Bereich der Berufsschule.

## **2. Formen des gemeinsamen Unterrichts**

Zentrales Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Möglichkeit zum gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf. Art. 30b Abs. 2 BayEUG-E zählt vier Formen des gemeinsamen Unterrichts auf:

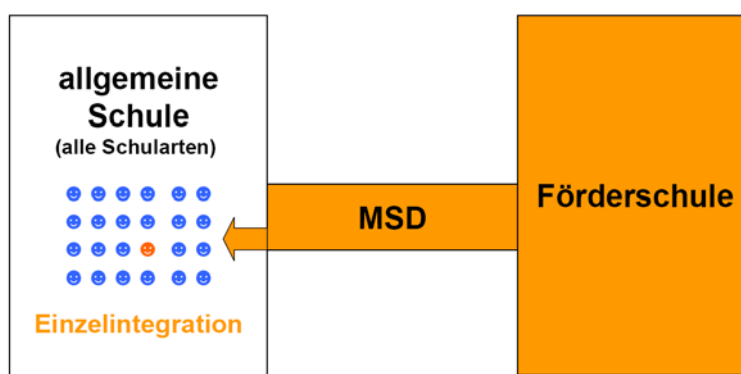
- Einzelintegration
- Kooperationsklasse in
  - der bisherigen Form
  - in der weiterentwickelten Form
- Außenklasse
- Offene Förderschulklasse

Alle vier Formen werden als Inklusionsklassen bezeichnet. Für die Bayerische Staatsregierung ist das Anliegen der Konvention, gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen, das entscheidende Kriterium. Die Formen sind mit Bedacht vielfältig, um den unterschiedlichen



Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und den unterschiedlichen Vorstellungen der Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Lernorts ihres Kindes Rechnung tragen zu können. Auch wenn in manchen anderen europäischen Ländern das Förderschulwesen nur gering ausgeprägt ist, gibt es doch spezielle Klassen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemeinen Schulen. Die Zugehörigkeit zur allgemeinen Schule bedeutet auch dort nicht zwingend, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu 100 % gemeinsam unterrichtet werden; zum Teil gehören sie nur formal der allgemeinen Schule an. Bayern bekennt sich hier offen zu seinen Förderschulen bei gleichzeitiger Ermöglichung gemeinsamen Lernens. Dass Bayern mit den Inklusionsklassen nicht bereits ein vollständig inklusives Schulsystem geschaffen hat, sondern sich auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem befindet, ist der Staatsregierung bewusst. Dies vorausgeschickt liegen den einzelnen Formen gemeinsamen Unterrichts folgende Überlegungen zu Grunde:

## 2.1 Einzelintegration



Einzelintegration (Art. 30b Abs. 2, Ziff. 1 BayEUG-E) geschieht insbesondere an der örtlichen Regelschule bzw. Sprengelschule. Sie ist in jedem Förderschwerpunkt möglich. Sofern eine Behinderung im Sinne des 12. Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorliegt und die Schülerin oder der Schüler einen besonderen Eingliederungshilfebedarf hat (z.B. Pflegebedarf), kann sie oder er sich durch einen Integrationshelfer unterstützen lassen (vgl. auch Art. 30b Abs. 4 BayEUG-E); die Entscheidung über das Vorliegen der sozialrechtlichen Voraussetzungen und Finanzierung obliegt den Bezirken als Träger der Eingliederungshilfe.

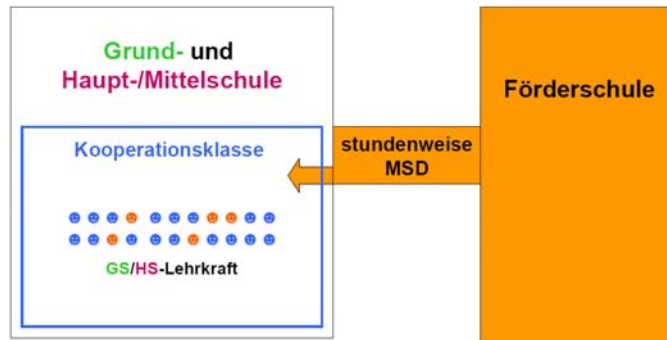
Vorteil der Einzelintegration ist vor allem der Bezug zum häuslichen Umfeld, der die Aufrechterhaltung und Begründung sozialer Kontakte in- und außerhalb der Schule befördert. Nachteil ist, dass für einen einzelnen oder sehr wenige Schüler nicht die Unterstützungsmöglichkeiten wie bei einer gruppenbezogenen Förderung möglich sind; es ist nicht möglich, allein an rd. 2.700 Grund-, Haupt bzw. Mittelschulen in allen Jahrgangsstufen Rahmenbedingungen für eine angemessene individuelle Förderung in allen Förderschwerpunkten vorzuhalten. Das gemeinsame Lernen in der Einzelintegration vollzieht sich daher zum Teil mehr in Form des sozialen Lernens (insbesondere beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung). Eine gezielte schulische Förderung ist derzeit nur sehr begrenzt möglich. Zudem besteht bei der Einzelintegration zum Teil die erhöhte Gefahr der Stigmatisierung und mit zunehmendem Alter der Vereinsamung (z.B. bei geistig behinderten Schülern; Gehörlosen). Häufig fehlt die Möglichkeit, sich mit gleich Betroffenen (z.B. Sinnesgeschädigte) auszutauschen. Es ist daher Aufgabe der Erziehungsberechtigten, nach eingehender Beratung abzuwägen, ob die Einzelintegration die für ihr Kind passende Form ist; ggf. kommt auch Probeunterricht in der allgemeinen Schule in Betracht.

## **2.2 Gruppenbezogene Förderung in Klassen der allgemeinen Schule**

Eine gruppenbezogene Förderung erlaubt ein deutlich größeres schulisches Unterstützungsangebot durch Bündelung der Ressourcen. Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf lernen nicht nur von und mit Schülerinnen und Schülern ohne Förderbedarf, sondern können auch zeitweise in auf ihren Förderbedarf abgestimmten Lerngruppen intensiv gefördert werden. Sie sind zudem mit ihren intellektuellen oder körperlichen Einschränkungen nicht allein in der Klasse; ein Austausch mit ähnlich oder gleich Betroffenen ist möglich. Einer besonderen Gruppenbildung innerhalb der Kooperationsklasse wird bei der bisherigen Form der Kooperationsklasse dadurch vorgebeugt, dass die Förderung in Kleingruppen durch den MSD nicht den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorbehalten bleibt, sondern auch für diejenigen Kinder und Jugendlichen offensteht, die zeitweise in ihrem Lernen beeinträchtigt sind.

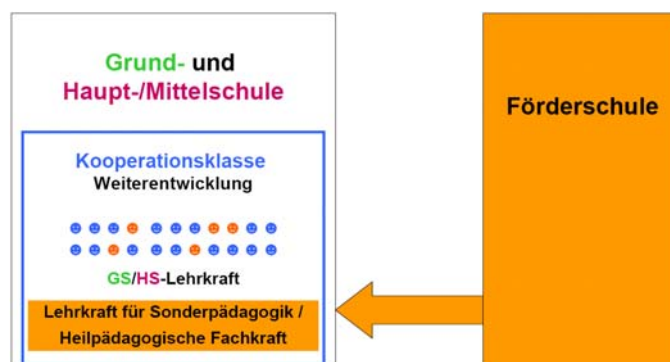
Schulische Pflegekräfte sollen auch in Kooperationsklassen zum Einsatz kommen können. Wie bei den Förderschulen kann hier gruppenbezogen eine schulische Unterstützung durch Pflegekräfte erfolgen.

### 2.2.1 Kooperationsklasse bisherige Form



In der seit 2003 bestehenden Kooperationsklasse (Art. 30b Abs. 2 Nr. 2 BayEUG-E; zuvor Art. 30 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 BayEUG) werden drei bis fünf, ggf. auch sechs Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, vor allem in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Verhalten in der Regel lernzielgleich unterrichtet. Die Grund- oder Haupt-/Mittelschule unterstützt die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch die Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule (z.B. durch Förderkurse). Darüber hinaus soll der MSD mit ca. 5-10 Stunden in der Kooperationsklasse eingesetzt werden. Die Kooperationsklassen an Grund-, Haupt- bzw. Mittelschulen sollen ausgebaut werden. Darüber hinaus werden gesetzlich auch Kooperationsklassen an Regelberufsschulen ermöglicht.

### 2.2.2 Kooperationsklasse weiterentwickelte Form

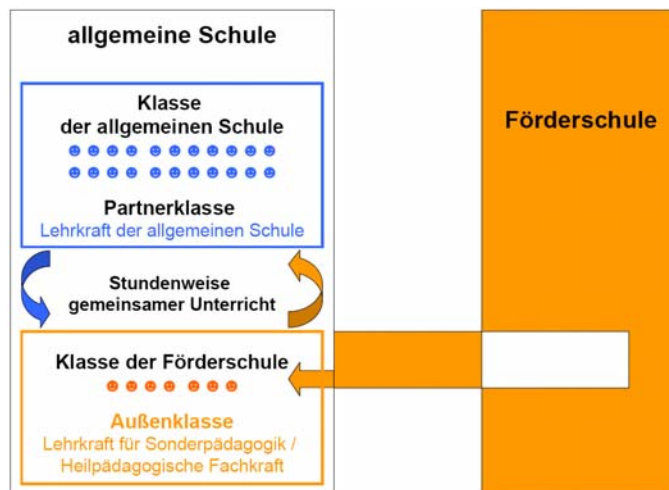


Die Kooperationsklasse der neuen, weiterentwickelten Form ist für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem sonderpädagogischem Förderbedarf gedacht, die nicht die Lernziele der allgemeinen Schule erreichen können und daher weitgehend lernzieldifferent unterrichtet werden. Zielgruppe sind insbesondere Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Mehrfachbehinderte; die weiterentwickelte Kooperationsklasse steht aber allen Förderschwerpunkten offen, sofern es sich um Kinder und Jugendliche mit hohem sonderpädagogischen Förderbedarf handelt, der den bei dieser Klasse intensiven Personaleinsatz rechtfertigt. In der Volksschulordnung soll ein Richtwert von sieben für die Größe der Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit dem vorgenannten hohen sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden.

Neben der Lehrkraft der allgemeinen Schule wird eine qualifizierte Kraft aus dem Mobilien Sonderpädagogischen Dienst als Zweitlehrkraft in der Klasse zur Unterrichtung zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich um Lehrkräfte für Sonderpädagogik (bisher: Sonderschullehrkräfte) oder – wie bei der Unterrichtung an der Förderschule – unter den Voraussetzungen des Art. 60 BayEUG um Heilpädagogische Förderlehrerinnen bzw. Heilpädagogische Förderlehrer oder um sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe. Die Lehrkraft für Sonderpädagogik wird für den Unterricht an der Grund- oder Haupt- bzw. Mittelschule in der Kooperationsklasse nach Art. 30b Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 BayEUG-E in ihren Befugnissen den Volksschullehrkräften gleichgestellt, d.h. sie hat das Recht zur Leistungsfeststellung oder zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen. Die Klassleitung wird von der Volksschullehrkraft übernommen werden, die Letztverantwortung beim Schulleiter der Volksschule liegen.

## **2.3 Gruppenbezogene Förderung in Förderschulklassen**

### **2.3.1 Außenklasse**



Die Außenklasse (Art. 30b Abs. 2 Ziff. 3 BayEUG-E, zuvor Art. 30 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 BayEUG) hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt und soll - trotz Kooperationsklasse neu - fortgeführt und ausgebaut werden. Die Außenklasse der Förderschule ist an allgemeinen Schulen aller Schularten möglich und vereint die ganze Bandbreite des gemeinsamen Unterrichts (von wenig bis nahezu durchgehend). Sie ist dadurch ein sehr flexibles Instrument des gemeinsamen Unterrichts, das in Inhalt und Umfang auf die Gegebenheiten der Partnerklasse eingeht (z. B.: geringerer Umfang des gemeinsamen Unterrichts an Realschulen im Vergleich zu Grundschulen) und auch ein kontinuierliches Zusammenwachsen und Ausbauen gemeinsamen Unterrichts ermöglicht; Lehrkräfte der allgemeinen Schule können so leichter für eine Partnerschaft gewonnen werden. Zudem stehen den Schülerinnen und Schülern der Außenklasse durch ihre Zugehörigkeit zur Förderschule die gesamten Förderbedingungen der jeweiligen Förderschule zur Verfügung. Umgekehrt ist aber auch die ggf. geringere Stundentafel der Stammförderschule maßgeblich sowie das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs des Förderschwerpunktes der Stammförderschule notwendig. Eine Förderfähigkeit von Außenklassen privater Förderschulen richtet sich nach Art. 35 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG). Es obliegt den Beteiligten vor Ort zu prüfen, ob eher eine Außenklasse an einer Volksschule oder eine weiterentwickelte Kooperationsklasse die im konkreten Fall bessere Alternative ist.

Um die Möglichkeit gemeinsamen Lernens in Außenklassen zu stärken, gibt es nach Art. 43 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 i.V.m. Abs. 2 BayEUG-E in den Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler an der Sprengelschule keine Gelegenheit zum Besuch einer Außenklasse hat, die Möglichkeit zum Besuch der Außenklasse einer Förderschule des Nachbarsprengels. Eine solche Zuweisung muss wegen der Beförderungskosten die Ausnahme

sein und bleibt daher vor allem auf Fälle beschränkt, bei denen der Besuch der Außenklasse keine unverhältnismäßigen Mehraufwendungen verursacht.

Die Außenklassen waren bislang nur als Klassen der Förderschule an allgemeinen Schulen (allgemeinbildende und berufliche Schulen i. S. d. Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayEUG) und als Klassen der allgemeinen Schule an Förderschulen zulässig. Sie werden nunmehr um die Möglichkeit von Außenklassen der Förderschulen an Förderschulen mit einem anderen Förderschwerpunkt oder einer anderen Schulart (z.B. Außenklasse des Förderzentrums geistige Entwicklung am SFZ) erweitert, die neue Formen der Teilhabe und des gemeinsamen Unterrichts ermöglichen kann.

### **2.3.2 Offene Förderschulklasse**

Art. 30b Abs. 2 Nr. 4, Sätze 1 und 2 BayEUG-E entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung (Art. 20 Abs. 5 BayEUG). Voraussetzung ist, dass in den offenen Klassen nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtet wird. Der Zugang zur Förderschule im Rahmen der offenen Klassen steht jedoch zukünftig auch den Schülerinnen und Schülern mit geringem Förderbedarf offen, die ansonsten nicht nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 zum Besuch der Förderschule berechtigt wären. Neu ist ferner, dass nach Art. 30b Abs. 2 Ziffer 4 Satz 3 BayEUG-E in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung für bis zu 20 v. H. der Schülerinnen und Schüler der offenen Klassen eine Berücksichtigung im Rahmen der Klassenbildung möglich sein soll. Diese Regelung unterstützt die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Förderbedarf.

## **3. Regionale Steuerung; Netzwerke**

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bedarf es der örtlichen und überörtlichen Planung. Bei der überörtlichen Planung kommt den unmittelbaren Schulaufsichtsbehörden eine zentrale Rolle zu. Zur Förderung des gemeinsamen Unterrichts bestehen bereits jetzt an den Staatlichen Schulämtern Kooperationsbeauftragte bzw. zukünftig Inklusionsbeauftragte. Die überörtliche Planung ersetzt aber – weder faktisch noch beabsichtigt –

die notwendige Abstimmung zwischen den einzelnen allgemeinen Schulen und den Förderschulen. Es obliegt ihnen, konkrete Konzepte der Zusammenarbeit zu entwickeln und zusammen mit den beteiligten Trägern der Jugendhilfe und der Sozialhilfe wie auch der Arbeitsverwaltung und ggf. anderen Partnern ein Netzwerk zu bilden, das ein abgestimmtes und ressourcenschonendes Vorgehen zur bestmöglichen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erlaubt.

#### **4. Recht auf Zugang zum allgemeinen Schulsystem**

Bereits nach der bisherigen Regelung des Art. 41 BayEUG können die meisten Schülerinnen und Schüler in rechtlicher Hinsicht die allgemeine Schule besuchen. Die Neuformulierung stärkt nochmals das Entscheidungsrecht der Erziehungsberechtigten. Sie entscheiden darüber, an welchem der rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Lernorte – allgemeine Schule oder Förderschule - die Unterrichtung erfolgen soll.

Mit Abs. 1 und Abs. 5 versucht Art. 41 BayEUG-E die Balance zu wahren zwischen Entscheidungsfreiheit der Erziehungsberechtigten einerseits und der schulischen Verantwortung für das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für die Mitglieder der Schulgemeinschaft andererseits. Solange ein Kind mit hohem sonderpädagogischem Förderbedarf – bei den vorhandenen oder möglichen Rahmenbedingungen - nicht in seiner Entwicklung gefährdet ist, kann es die allgemeine Schule besuchen, auch wenn sich sein Lernen mehr in Anregungen durch das soziale Umfeld, d.h. hier durch die gleichaltrigen Mitschülerinnen und Mitschüler vollzieht, und weniger in den üblichen Unterrichtsformen. Die Verantwortung für Schülerinnen oder Schüler im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung kann in Einzelfällen auch ihre oder seine Förderung an einer Förderschule ggf. mit zusätzlichen Maßnahmen der Jugendhilfe erfordern. Grenzen für eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule können ferner die Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere das Recht der Mitschüler auf einen geordneten Unterricht und auf körperliche Unversehrtheit sein. Die in Abs. 1 und 5 gewählte Formulierung orientiert sich an Art. 24 Abs. 2 Buchst. b VN-BRK, der von einem gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Schule mit den anderen aus der örtlichen Gemeinschaft ausgeht. Die Einschränkung des Entscheidungsrechts im Interesse des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. in der Verantwortung für das Kind ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 VN-BRK, der das Kindeswohl als Gesichtspunkt benennt, das vorrangig zu berücksichtigen ist. Der

Schutz der Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere der Mitschüler, einschließlich ihres Bildungsanspruches ergibt sich ebenfalls aus dem Gesichtspunkt des Kindeswohls sowie aus dem grundrechtlich geschütztem Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem verfassungsrechtlich verankerten Bildungsauftrag des Staates.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach Art. 41 Abs. 4 BayEUG-E, an welcher Schule sie ihr Kind zum Schuleintritt anmelden. Dabei können sie die Anmeldung an der Sprengelgrundschule, an der Förderschule oder auch an einer Gastgrundschule vornehmen. Hintergrund ist, dass nicht jede Schule jedes Angebot einer Inklusionsklasse zur Verfügung stellen kann und die Eltern sich demnach nicht nur zwischen allgemeiner Schule und Förderschule, sondern gegebenenfalls auch zwischen verschiedenen Angeboten an allgemeinen Schulen entscheiden können. Die Aufnahmeentscheidung trifft die Schule unter Beachtung des Abs. 5 sowie der Entscheidung des Sachaufwandsträgers nach Art. 30b Abs. 3 BayEUG-E (gleichlautend mit dem bisherigen Art. 21 Abs. 2 BayEUG). Dabei hat der Sachaufwandsträger die bereits bestehenden Vorschriften zur Barrierefreiheit in Art. 48 Bayerische Bauordnung und Art. 10 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz zu beachten. Erfolgt die Anmeldung an einer Gastschule müssen zudem die Voraussetzungen des Art. 43 BayEUG für ein Gastschulverhältnis vorliegen.

Mit der Stärkung der Entscheidungsrechte der Erziehungsberechtigten kommt der vorherigen Beratung eine zentrale Rolle zu (vg. Art. 41 Abs. 3 BayEUG-E). Die Erziehungsberechtigten sind daher im Grundsatz verpflichtet, sich vor ihrer Entscheidung über die möglichen Lernorte informieren zu lassen. Als schulische Beratungsstellen kommen dabei v. a. die allgemeine Schule, die Förderschule oder die Staatliche Schulberatung in Frage. Insbesondere die Schulberatung kann durch die Interdisziplinarität von Lehrkräften aus dem Grundschul- und dem Förderschulbereich, ggf. ergänzt durch einen Schulpsychologen, die verschiedenen Aspekte der Lernortentscheidung abdecken. Durch die fehlende Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schule dürfte sie von den Erziehungsberechtigten als „neutrale“ Beratung empfunden werden.

Im Konfliktfall entscheidet nach Art. 41 Abs. 6 BayEUG-E die zuständige Schulaufsichtsbehörde unter Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den Lernort. Ein Konfliktfall liegt dann vor, wenn allgemeine Schule oder Förderschule die Aufnahme des Kindes generell ablehnen oder eine Aufnahme am gewünschten Lernort,



wie z. B. die Aufnahme in die Kooperationsklasse einer Gastschule, nicht erfolgt. Das nähere Verfahren wird in den Schulordnungen geregelt werden. Insbesondere für die Einschulung in die Grundschule wird die zu ändernde Volksschulordnung im Wesentlichen dem Verfahren nach dem bisherigen Art. 41 Abs. 3 BayEUG entsprechen. Das Schulamt beauftragt eine fachlich geeignete Förderschule, ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen, das den Förderbedarf beschreibt und eine Empfehlung zum geeigneten Lernort ausspricht. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über Zeitpunkt, Art und Umfang der Begutachtung zu informieren und im Rahmen des Begutachtungsverfahrens anzuhören. Soweit erforderlich können auch ärztliche oder schulpsychologische Gutachten angefordert werden. Anhörungsrechte der Erziehungsberechtigten und die Möglichkeit zur Überprüfung der Feststellungen und Empfehlungen im sonderpädagogischen Gutachten durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission bleiben wie bisher bestehen. Eine automatische Verpflichtung zur Anmeldung bei der Förderschule bis zur Klärung des Lernortes wird nicht mehr bestehen. Steht der Lernort bei Schuljahresbeginn noch nicht fest, kann das Schulamt auf der Grundlage des Art. 41 Abs. 6 BayEUG festlegen, an welchem Lernort das Kind bis zur Entscheidung des Schulamtes unterrichtet werden soll. Ferner werden die Möglichkeiten des Probeunterrichts ausgeweitet: Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule nach Art. 41 Abs. 4 und 5 BayEUG gegeben sind, kann die Grundschule das Kind nach Entscheidung durch das Staatliche Schulamt zunächst bis zu sechs Monaten, längstens bis zum Ende des Schuljahres probeweise aufnehmen. Entsprechendes gilt, falls sich das Schulamt auf Anregung der Erziehungsberechtigten für einen Probeunterricht anstelle der Beauftragung einer Fachkommission entscheidet. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet abschließend das Schulamt.

Mit den Regelungen des Art. 41 BayEUG-E, insbesondere in Abs. 1 und 5 wird rechtlich das Zugangsrecht im Sinne der VN-BRK umgesetzt. Der Ausbau der Inklusionsklassen sowie der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste und damit der Ausbau der tatsächlichen Entscheidungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ist dagegen eine langfristige Aufgabe, die im Rahmen der Haushaltsmittel nach und nach umgesetzt wird (vgl. sog. Vorbehalt der progressiven Realisierung in Art. 4 Abs. 2 VN-BRK).

## **5. Evaluation**

Das Thema Inklusion ist national und international Gegenstand verschiedener Forschungsarbeiten. Auf der Ebene der Schulen in Bayern wird ab Schuljahr 2010/11 das Thema Inklusion in die Evaluation einbezogen.

## **6. Nicht schulbesuchsfähige Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule**

Verhaltensauffälligkeiten bis hin zur zeitweise fehlenden Fähigkeit, die bisherige Stammschule zu besuchen, nehmen in allen Schularten nicht zuletzt aufgrund der veränderten gesellschaftlichen und medialen Rahmenbedingungen zu. Eine verstärkte Gründung von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung in den verschiedenen Schularten zur sonderpädagogischen Förderung ist nicht geplant. Vielmehr setzt die Staatsregierung bei Schülerinnen und Schülern in Jugendhilfeeinrichtungen auf die Möglichkeit des Hausunterrichts. Die Schülerinnen und Schüler können so auch bei alters- und schulartgemischten Gruppen in Kooperation von Jugendhilfe und Schule betreut und unterrichtet werden. Die Kinder und Jugendlichen können dabei Schülerinnen und Schüler ihrer Schule bzw. Schulart bleiben. Eine Überweisung an die Förderschule wird vermieden; sie verbleiben ganz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule.

## **IV. Konzept zur Lehrerbildung und Lehrerfortbildung (LT-Antrag Nr. 2)**

### Lehrerbildung

Die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen ist ohne hierfür kompetente Lehrkräfte, die die Notwendigkeit einer kritischen Auseinandersetzung mit sonderpädagogischen Themen erkannt haben, nicht möglich. Förderung und Integration von Schülern mit Behinderungen sind daher in Bayern Teil der Ausbildung der Lehrkräfte. Dabei geht es in erster Linie um die Sensibilisierung für das Thema (vgl. Artikel 8 der UN-Konvention), aber auch um die Vermittlung geeigneter Maßnahmen, Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. Zu unterscheiden ist zwischen der Lehraus- und der Lehrerfortbildung. Das Staatsministerium hat hier durch verschiedene Maßnahmen gerade auch in der jüngeren Vergangenheit bereits einen Grundstock gelegt:

Für die erste Phase der Lehrerbildung (Studium) schreibt die Lehramtsprüfungsordnung I für die Fachdidaktiken aller Fächer verbindlich die „Kenntnis von Möglichkeiten, Fördermöglichkeiten für unterschiedliche Begabungen, Leistungsstände und Interessenlagen von Lernenden zu reflektieren und ihren Einsatz zu diskutieren“ als inhaltliche Prüfungsanforderung vor (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Lehramtsprüfungsordnung I, LPO I). Somit sollten Lehramtsstudierende aller Fächer, unabhängig vom gewählten Lehramt, über wissenschaftlich fundierte Grundkenntnisse zur Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen verfügen.

Der Inklusion kommt gerade in den ersten Schuljahren ein sehr hoher Stellenwert zu, damit Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen im Hinblick auf einen evtl. Übertritt an weiterführende Schulen keine Nachteile entstehen. Wegen der besonderen Bedeutung für das Lehramt an Grundschulen ist daher die Kenntnis der Ursachen von Lernproblemen und von angemessenen Fördermaßnahmen, die Darstellung von Möglichkeiten, auf Kinder mit besonderem Förderbedarf gezielt einzugehen, die Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Lernvoraussetzungen sowie die Beurteilung individuell adäquater Fördermöglichkeiten, die pädagogische und bildungswirksame Berücksichtigung von Heterogenität und die kompetenzorientierte Dokumentation der Lernentwicklung und Beurteilung im Hinblick auf Lernfortschritte und Lernschwierigkeiten wesentlicher und prüfungsrelevanter Inhalt des Faches Didaktik der Grundschule.

Für Studierende eines Lehramts an einer weiterführenden Schulart ist darüber hinaus die Erweiterung des Studiums mit einer Sonderpädagogischen Qualifikation möglich. Die sonderpädagogischen Qualifikationen sind analog zu den sonderpädagogischen Fachrichtungen des Lehramts für Sonderpädagogik ausgerichtet: Gehörlosenpädagogik (Förderschwerpunkt Hören, visuell-auditive Ausrichtung), Geistigbehindertenpädagogik (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), Körperbehindertenpädagogik (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung), Lernbehindertenpädagogik (Förderschwerpunkt Lernen), Schwerhörigenpädagogik (Förderschwerpunkt Hören, auditiv-visuelle Ausrichtung), Sprachheilpädagogik (Förderschwerpunkt Sprache), Pädagogik bei Verhaltensstörungen (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung).

Für alle Lehrämter besteht zudem die Möglichkeit der Erweiterung des Studiums mit der pädagogischen Qualifikation „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf.“

Eine universitäre Ausbildung von Lehrkräften aller Schularten, die jegliche Form von Behinderung bei Schülerinnen und Schülern umfassend berücksichtigt, ist allerdings nicht leistbar, nicht einmal bei der einschlägigen Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik. Zum einen ist das Studium ohne Einschränkung der grundständigen Ausbildung für das entsprechende Lehramt nicht beliebig erweiterbar, zum anderen gibt es nur an den Universitäten in Würzburg und München Lehrstühle für Sonderpädagogik, und auch dort nur für bestimmte sonderpädagogische Fachrichtungen.

Somit kann es in der Ausbildung für alle Lehrämter nur um eine Sensibilisierung der künftigen Lehrkräfte für die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler gehen, die am Besten im erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen muss. Dabei müssen vor allem Kenntnisse grundgelegt werden, über welche Maßnahmen und Institutionen behinderte Schülerinnen und Schüler unterstützt werden können.

Das Staatsministerium wird daher mit den universitären Fachvertretern für Pädagogik und Psychologie ausloten, wie diese Inhalte von entsprechend qualifizierten Fachleuten vermittelt und als fachliche Zulassungsvoraussetzungen oder sogar als inhaltliche Prüfungsanforderungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung im Teilgebiet Erziehungswissenschaften verankert werden können.

Die im universitären Studium erworbenen theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen werden bei allen Lehrämtern im darauf aufbauenden Vorbereitungsdienst in der Schulpraxis (zweite Phase der Lehrerbildung) erweitert. Dort wird neben den fachspezifischen Inhalten die Ausbildung in den allgemeinen Fächern, darunter Pädagogik und Psychologie, fortgesetzt. Die Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für die einzelnen Schularten sehen die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Lernbedingungen und des Schülerverhaltens als wesentlichen Bestandteil vor (§ 15 ZALGH, § 15 ZALGR, § 17 ZALG, § 11 ZALB bzw. § 15 ZALS). Hier werden die an der Universität erworbenen Kenntnisse unter dem Blickwinkel der Schulpraxis wieder aufgegriffen und vertieft. Zudem gehören Hospitationen in Förderschulen und Einrichtungen für behinderte und kranke Kinder und Jugendliche (z.B. Förderzentrum für Sehgeschädigte, Förderzentrum

geistige Entwicklung, Therapiezentrum für Essstörungen, sozialpädiatrisches Zentrum, begabtenpsychologische Beratungsstelle) zum Standardprogramm der Seminarschulen.

Exemplarisch sei auf die gemäß §17 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG) im Rahmen der allgemeinen Ausbildung zu behandelnden Themen unter den Abschnitten „Fördern und beraten“ aus dem Teilgebiet Pädagogik sowie „Lern- und Arbeitsverhalten entwicklungsgerecht fördern“ aus dem Teilgebiet Psychologie verwiesen:

Fördern und beraten:

Individuelle Förderung auf der Grundlage der Lernbedingungen und des Schülerverhaltens, Betreuung von Schülern mit besonderen Lernbedingungen (Lern-Leistungsstörungen, besondere Begabungen u. a.), Beratung von Schülern und Eltern, Zusammenarbeit mit Eltern.

Lern- und Arbeitsverhalten entwicklungsgerecht fördern:

Motivation und Emotion im schulischen Kontext, Diagnose von Arbeits- und Lernproblemen, Behebung von Lernschwierigkeiten und Entwicklung von Lernhilfen in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus.

Im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung wird nicht allein das diesbezügliche theoretische Wissen abgeprüft; vielmehr bildet die Kompetenz der Lehramtsanwärterinnen und –anwärter, im Unterricht differenziert auf die individuellen Voraussetzungen der einzelnen Schüler einzugehen, ein wesentliches Kriterium bei der Beurteilung der Lehrproben. Dazu sind auch konkrete, praxisorientierte Materialien erforderlich, wie sie z.B. am Lehrstuhl für Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik der Universität München erarbeitet werden.

An die allgemeine Ausbildung im Vorbereitungsdienst werden zunehmend immer neue Anforderungen (Werteerziehung, Gewaltprävention, Medienerziehung, Umgang mit dem Verdacht auf Missbrauch usw.) herangetragen, die zu einer inhaltlichen Überfrachtung der Seminausbildung führen. Dennoch plant das Staatsministerium, auch im Rahmen der allgemeinen Ausbildung in den Fächern Pädagogik und Psychologie im Vorbereitungsdienst, die Berücksichtigung der Belange behinderter Schülerinnen und Schüler zu verankern. Schon jetzt finden z.T. sehr enge Kooperationen der Studienseminare für die ver-

schiedenen sonderpädagogischen Fachrichtungen und insbesondere der Seminare für das Lehramt an Grundschulen statt.

Die Lehrerausbildung beim Lehramt für Sonderpädagogik soll den neuen Aufgaben angepasst werden, wobei Veränderungen nicht zu Lasten einer angemessenen Fachlichkeit gehen dürfen. Entsprechende inhaltliche Überlegungen und Umsetzungsmöglichkeiten werden derzeit diskutiert.

### Lehrerfortbildung

Das Thema Inklusion wurde in das Schwerpunktprogramm der staatlichen Lehrerfortbildung für die Jahre 2011 und 2012 aufgenommen. Es ist damit Teil eines verbindlichen Orientierungsrahmens für die inhaltliche Planung der Lehrerfortbildung auf allen Ebenen. Die Umsetzung des Programms erfolgt unter Berücksichtigung schulartspezifischer Bildungsziele und Anforderungen.

Es geht zunächst darum, verstärkt Multiplikatoren auszubilden, die in der regionalen Lehrerfortbildung eingesetzt werden können. Fachleute aus der Volksschule und der Förderschule wurden bereits mit der Erarbeitung einer Fortbildungsreihe beauftragt. Mögliche Bausteine sind z.B. Zugangsweisen von Kindern zu Lerngegenständen, Kollegiale Hospitation, Förderung von Schülerinnen und Schülern auf der Basis von Lernstandsdiagnosen.

Ferner finden schulhausinterne Fortbildungen mit dem gesamten Kollegium sowie Fortbildungen auf Landkreisebene statt, bei denen auch mehrere Lehrkräfte eines Kollegiums teilnehmen können; dies unterstützt das Anliegen von Schulen, sich auf den Weg der Inklusion zu machen.

Bei der Neugestaltung der zentralen staatlichen Schulberatung wird die Kooperation mit den Förderzentren und dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) auch im Blick auf die Lehrerfortbildung berücksichtigt werden, sodass auf den Einzelfall abgestimmte Angebote möglich sind.

Bereits jetzt stehen ausgebildete Multiplikatorentandems aus Volksschule und Förderschule im Rahmen des Projekts „KlasseTeam“ zur Verfügung, die derzeit auf regionaler Ebene entsprechende Fortbildungsreihen anbieten. Darüber hinaus findet auch auf lokaler und schulinterner Ebene bereits Fortbildungen zum Thema statt oder sind geplant.

## **V. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die tatsächliche Umsetzung des Konzepts ist abhängig von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den finanziellen Möglichkeiten des Freistaates. Kooperations- und Außenklassen können wie bisher nur eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich ermöglicht werden kann (Art. 30 b Abs. 5 Satz 1 BayEUG-E). Ein konkreter Ausbauplan für die Förderung von Schülerinnen und Schülern zur sonderpädagogischen Förderung ist angesichts der bestehenden, finanziellen und wirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen nicht möglich. Die Umsetzung des Konzepts erfolgt daher im Rahmen der jeweils beschlossenen Haushalte.

## **VI. Zusammenfassung, Ausblick**

Die Bayerische Staatsregierung stellt sich den Herausforderungen der UN- Behindertenrechtskonvention. Die Elternrechte werden gestärkt. Der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf soll ausgebaut werden. Die allgemeine Schule soll gestärkt werden um ihrer inklusiven Aufgabe gerecht zu werden. Der Förderschule kommt neben ihrem Angebot als qualifiziertem Lernort die wichtige Rolle eines Kompetenzzentrums zu, das die allgemeine Schule durch Fachlichkeit und personell durch den MSD unterstützt. Die Staatsregierung setzt auf eine Vielfalt an Lernorten und auf verschiedene Formen des gemeinsamen Unterrichts, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung zu tragen. Die tatsächliche Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention in Bayern kann sowohl im Hinblick auf die hierfür erforderlichen, erheblichen Ressourcen, als auch im Hinblick auf die Veränderungen in der Lehrerbildung nur ein schrittweiser Prozess sein.